

Satzungsneufassung

Förderverein der Grundschule Manderbach e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Manderbach e.V.“ und ist im Vereinsregister unter den Nr. 2834 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35685 Dillenburg-Manderbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Unterstützung der Grundschule Manderbach:

- ideelle und materielle Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO)
- Unterstützung bei der Ausstattung der Klassenzimmer
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- Unterstützung bei der Ausstattung des Computer- und IT-Bereiches
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Herausgabe von Printmedien (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, etc.) und digitalen Medien (z.B. Newsletter des Fördervereins, etc.) an der Schule
- Außendarstellung der Schule
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Betrieb und Unterstützung der Schulbibliothek
- Gestaltung des Außengeländes
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, interessierte natürliche Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen und muss schriftlich (Brief, E-Mail, ...) dem Verein mitgeteilt werden.
4. Das ausscheidende Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Rechte an dem Verein.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
2. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und / oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
4. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal statt. Die Mitgliederversammlung und damit verbundene Abstimmungen können auch digital durchgeführt werden, wenn die Situation dies erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/10 der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Die Übersendung der schriftlichen Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorständen gegenzuzeichnen

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - c. Festlegung der Beitragsordnung des Vereins
 - d. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - e. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen sowie Entgegennahme deren Berichte.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§8 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen.
 - b. Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsgemäßen Vereinszwecks
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Gesprächsführung und Protokollführung der Mitgliederversammlung
 - e. Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.
 - f. Alle weiteren Aufgaben, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zugeordnet sind.
 - g. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des gesamten Vorstands gebunden.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Sitzungen und Abstimmungen des Vorstands sind auch auf digitalem Wege zulässig.
4. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Scheidet ein Vorstand, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlzeit des amtierenden Vorstandes statt.
6. Der Vorstand lädt schriftlich (per Post oder E-Mail) 14 Tage im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
7. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung

3. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses zugunsten der Grundschule Manderbach zu verwenden.

§12 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

§13 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

§14 In Kraft der treten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.06.2022 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die alte Satzung vom 22.04.2002 vollständig ab.

Manderbach, den 09.06.2022